

Kontakt: **Stabstelle Presse/Öffentlichkeitsarbeit**, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim  
Tel. (05121) 309-3151, E-Mail: [hans-a.loenneker@landkreishildesheim.de](mailto:hans-a.loenneker@landkreishildesheim.de)  
Tel. (05121) 309-3131, E-Mail: [jens.haertel@landkreishildesheim.de](mailto:jens.haertel@landkreishildesheim.de)  
Fax: (05121) 309-953131, E-Mail zentral: [pr@landkreishildesheim.de](mailto:pr@landkreishildesheim.de)

---

Ansprechpartner im **Dezernat 2 – Sicherheit, Ordnung und Umwelt –**  
Tel. (05121) 309-3941, E-Mail: [helfried.basse@landkreishildesheim.de](mailto:helfried.basse@landkreishildesheim.de)  
Tel. (05121) 309-3922, E-Mail: [marvin.rottenau@landkreishildesheim.de](mailto:marvin.rottenau@landkreishildesheim.de)

→ Presse-Info – ...

Hildesheim, 10.08.2017

LkHi (lps) ...

Soforthilfe für vom Hochwasser  
geschädigte Privathaushalte

1 Das Land Niedersachsen wird am 11.  
2 August 2017 den Teil I – Soforthilfe -  
3 der Richtlinie zur Gewährung von Hilfen  
4 für vom Hochwasser im Juli/August  
5 2017 geschädigte Privathaushalte in  
6 Niedersachsen bekannt machen.

7  
8 Ziel der Richtlinie ist es, für die von den  
9 Hochwasserereignissen in  
10 Niedersachsen betroffenen Menschen  
11 eine schnelle und unbürokratische Hilfe  
12 zu gewähren.

13  
14 Inhaltlich regelt die Richtlinie die  
15 Zuwendungen für Schäden die durch  
16 das Hochwasser in Privathaushalten in

17 der Zeit vom 24.07.2017 bis zum  
18 04.08.2017 entstanden sind.

19  
20 Für die Privathaushalte sind freiwillige  
21 finanzielle Leistungen (sogenannte  
22 Billigkeitsleistungen) in Form von  
23 Soforthilfen vorgesehen.

24  
25 Die Soforthilfe soll akute Notlagen bei  
26 der Unterkunft oder der  
27 Wiederbeschaffung von Hausrat  
28 finanziell überbrücken. Bei einem  
29 Mindestschaden von 5.000 Euro  
30 können Privathaushalte  
31 unbürokratische Hilfe erhalten. Pro  
32 erwachsene Person können 500 Euro  
33 beantragt werden, pro Kind 250 Euro,  
34 maximal 2.500 Euro pro Haushalt. Bei  
35 ganz besonderen sozialen Notlagen ist  
36 unter strengen Voraussetzungen auch  
37 eine höhere Leistung möglich.

38  
39 Nach der maßgeblichen Richtlinie ist  
40 der Landkreis Hildesheim für die

41                   Betroffenen des Kreisgebietes (ohne  
42                   Stadt Hildesheim) als Bewilligungsstelle  
43                   zuständig.

44  
45                   Innerhalb der Kreisverwaltung wird das  
46                   Amt für Bevölkerungsschutz die  
47                   Aufgabe als zuständige  
48                   Bewilligungsstelle wahrnehmen.

49  
50                   Weitergehende Informationen zu Zweck  
51                   und Umfang, Antragsvoraussetzungen  
52                   und Bewilligungsverfahren sowie der  
53                   entsprechende Antragsvordruck und  
54                   Kontaktdaten werden im Laufe des  
55                   morgigen Tages (Freitag, den  
56                   11.08.2017) auf der Homepage des  
57                   Landkreises Hildesheim unter  
58                   [www.landkreishildesheim.de/hochwassersoforthilfe](http://www.landkreishildesheim.de/hochwassersoforthilfe)  
59                   zu finden sein.

60  
61                   Die Antragsformulare mit den  
62                   schriftlichen Informationen sind  
63                   selbstverständlich auch im Kreishaus  
64                   (Zimmer E2/267) und in den

65 Rathäusern der kreisangehörigen  
66 Städte, Samtgemeinden und  
67 Gemeinden erhältlich.

68  
69 Darüber hinaus können die Betroffenen  
70 ab Montag, den 14.08.2017 in Fragen  
71 der Hochwasser-Soforthilfe unter  
72 05121/309-2055 telefonische Auskünfte  
73 erhalten.

74 Anfragen per Email können unter  
75 [hochwassersoforthilfe@landkreishildes](mailto:hochwassersoforthilfe@landkreishildesheim.de)  
76 [heim.de](mailto:hochwassersoforthilfe@landkreishildesheim.de) gestellt werden.

77  
78 Die Anträge auf Gewährung von Hilfen  
79 sind bei den Bewilligungsbehörden  
80 schriftlich bis zum 15.11.2017 zu stellen  
81 und können ab Montag, den  
82 14.08.2017 beim Landkreis Hildesheim  
83 eingereicht werden.

84 Eine Bearbeitung und Auszahlung der  
85 Soforthilfe kann allerdings erst erfolgen,  
86 wenn der Niedersächsische Landtag  
87 mit einem Nachtragshaushalt 2017 die  
88 finanziellen Mittel bereit stellt und die

89                    erforderlichen                    gesetzlichen  
90                    Voraussetzungen zur Auszahlung der  
91                    Hochwasser-Soforthilfe geschaffen hat.

92  
93                    Darüber hinaus ist seitens des Landes  
94                    geplant, in einem Teil II der Richtlinie  
95                    Regelungen                    für                    zusätzliche  
96                    Unterstützungshilfen zu treffen. Der  
97                    dafür erforderliche Erlass befindet sich  
98                    allerdings                    noch                    in                    der  
99                    landesregierungsinternen Abstimmung.

100  
101                    Sofern dem Landkreis Hildesheim  
102                    hierzu weitergehende Informationen  
103                    vorliegen, werden diese ebenfalls auf  
104                    der Homepage des Landkreises und  
105                    durch                    eine                    weitergehende  
106                    Presseinformation bekannt gemacht.